



# Amtsblatt der Stadt Greven

---

Nummer 15

Jahrgang 58

Erscheinungstag 28.05.2020

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
26	2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Greven vom 28.10.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015	92 - 93

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –  
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

## **2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Greven vom 28.10.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 27.05.2020 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Greven vom 28.10.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Greven vom 28.10.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015 wird in § 3 Steuerbefreiung wie folgt ergänzt:

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (4) Für Hunde, die der Halter mit Nachweis aus einem Tierheim im Münsterland, dazu gehören die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster, übernommen hat, ist die Hundesteuer für zwei Jahre auszusetzen, sofern der Hund innerhalb von vier Wochen nach Übernahme bei der Stadt Greven angemeldet worden ist.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 28.05.2020

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Peter Vennemeyer